

Bielefeld, 04.06.2019
/169/rd

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. TERMINSACHE: Umsatzsteuerliche Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands/Gebäudes zum Unternehmen

Die umsatzsteuerliche Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmen – mit entsprechender Vorsteuerabzugsberechtigung – erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung, die zeitnah zu dokumentieren ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Entscheidungen geklärt, dass die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden muss. Eine zeitnahe Dokumentation muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen. Der letztmögliche Zeitpunkt hierfür war bis 2018 der 31.07. des Folgejahres. Nachdem die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen, die ab dem 01.01.2019 einzureichen sind, aber um zwei Monate verlängert worden ist, gilt nun als letztmöglicher Zuordnungszeitpunkt der 31.07. des Folgejahres. Eine frühere Zuordnung im Rahmen einer USt-Voranmeldung ist natürlich ebenfalls möglich.

Von dieser Regelung sind z. B. Pkw, Gebäude und Photovoltaikanlagen betroffen.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier *
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch *
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de
Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Bank Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

2. Anhebung der Gleitzone bei Midijobbern ab 01.07.2019

Liegt das Arbeitsentgelt von Geringverdienern über der EUR 450,00-Grenze, kommen sie in die sog. Gleitzone und werden für den Arbeitgeber voll sozialversicherungspflichtig (sog. Midijobs). Der Vorteil eines Midijobs in der sog. Gleitzone liegt jedoch darin, dass nur verringerte „Arbeitnehmerbeiträge“ anfallen.

Mit neuer Gesetzgebung wird die bisherige „Gleitzone“ zu einem sozialversicherungsrechtlichen „Übergangsbereich“ weiterentwickelt. **Zusätzlich führen die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen.**

Zum 01.07.2019 erhöht sich die Midijob-Obergrenze von EUR 850,00 auf EUR 1.300,00. Für Arbeitgeber ändert sich mit den Neuregelungen mit Blick auf die Beitragspflicht nichts. Sie müssen weiterhin an alle vier Sozialversicherungsträger ihren Beitragsanteil zahlen. Der beträgt – unabhängig von den reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen – unverändert die Hälfte der Summe der gesamten Sozialversicherungsbeiträge auf der Berechnungsbasis des erzielten Einkommens.

Das bisherige Kennzeichen „Gleitzone“ wird in „Midijob“ geändert. Arbeitgeber müssen eine neue vorausschauende Betrachtung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für betroffene Arbeitnehmer vornehmen. Auf dieser Basis entscheidet sich, ob das Arbeitsentgelt innerhalb des neuen Übergangsbereichs liegt und vom Arbeitgeber verminderte Beiträge zu zahlen sind.

Midijobber erwarben in der Vergangenheit geringere Ansprüche auf Rentenleistungen, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge bis zum 30.06.2019 nicht aus ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt wurden, sondern aus einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme. Dagegen konnten sie aber ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie volle Rentenversicherungsbeiträge zahlen wollten. Diese Regelung entfällt ab 01.07.2019. Ab diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. **Für den Arbeitgeber entfällt damit die Pflicht die Verzichtserklärungen aufzubewahren. Bestehende Verzichtserklärungen sollten jedoch bis zur nächsten Betriebsprüfung vorgehalten werden.**

In den Entgeltmeldungen ist vom Arbeitgeber ab dem 01.07.2019 zusätzlich das tatsächliche Arbeitsentgelt für Midijobber anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger dieses für die Rentenberechnung verwenden kann. Dabei werden die Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 und ab 01.07.2019 unterschieden.

3. Steuerfreie „private Veräußerungsgeschäfte“ nach kurzzeitiger Vermietung?

Die Veräußerung eines bebauten und vermieteten Grundstücks innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb durch Privatpersonen unterliegt als „privates Veräußerungsgeschäft“ der Einkommensteuer. Eine Ausnahme gilt für Grundstücke, die im Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung eigenen Wohnzwecken dienen oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Das Finanzgericht Baden Württemberg (FG) kommt nunmehr in seiner Entscheidung vom 07.12.2018 zu dem Ergebnis, dass der Veräußerungsgewinn für ein Grundstück, das ausschließlich privaten Wohnzwecken diente und zwischenzeitlich kurzzeitig vermietet wur-

de, nicht der sog. Spekulationssteuer unterliegt. Im entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger im Jahr 2006 eine Wohnung und nutzte diese bis April 2014 selbst. Anschließend vermietete er die Wohnung von Mai bis Dezember selbigen Jahres und veräußerte sie noch im Dezember 2014. Das Finanzamt sah darin einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Das FG entschied jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen. Zwar muss das entsprechende Wohnobjekt in den letzten drei Jahren vor der Veräußerung grundsätzlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein, nicht aber ausschließlich bis zur Veräußerung. Wie in dem vorliegenden Fall kann – nach Auffassung des FG – das Objekt in der Zeit zwischen Eigennutzung und anschließender Veräußerung noch übergangsweise vermietet werden, ohne dass dieses zur Steuerpflicht führt. Damit soll eine ungerechtfertigte Besteuerung nach längerer Eigennutzung vermieden werden, wenn der Wohnsitz z. B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels aufgegeben werden muss.

Anmerkung: Das Finanzamt hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Urteil ist für die Praxis überraschend und noch nicht rechtskräftig. Die letzte Entscheidung wird der BFH treffen. Grundsätzlich sollte daher aus Vorsichtsgründen bis zur Entscheidung des BFH von einer zwischenzeitlichen Vermietung in den letzten drei Jahren vor dem Verkauf abgesehen werden.

4. Steuerlicher Verlust durch Ausbuchung wertloser Aktien

Gewinne aus Aktienverkäufen werden grundsätzlich durch den Einbehalt von 25 % Kapitalertragsteuer und den darauf entfallenden 5,5 %-igen Solidaritätszuschlag besteuert. Damit ist die Steuerschuld abgegolten. Verluste aus Aktien, die als wertlos eingestuft werden, wurden dagegen vom Finanzamt bisher steuerlich nicht berücksichtigt. Das FG Rheinland-Pfalz hat sich nunmehr in seiner Entscheidung vom 12.12.2018 für einen Verlustabzug ausgesprochen.

In dem zu entscheidenden Fall kaufte ein Steuerpflichtiger Aktien, die bereits ein Jahr später als wertlos eingestuft wurden. Es waren keine Erträge mehr daraus zu erwarten, sodass die depotführende Bank die Aktien aus dem Depot des Steuerpflichtigen ausbuchte, ohne dass dieser Ersatz dafür erhielt. Dieser Verlust wurde nicht vom Finanzamt anerkannt mit der Begründung, dass es sich hierbei nicht um eine Veräußerung handelt.

Diese Meinung teilte das FG nicht. Zwar wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei einer Veräußerung ein Rechtsträgerwechsel vorliegen muss, jedoch kann als Veräußerung z. B. auch die Einlösung, Abtretung oder Rückzahlung in eine Kapitalgesellschaft angesehen werden. Außerdem lehnt sich das FG an einen Fall an, den der BFH entschieden hat, bei dem der Ausfall einer privaten Darlehensforderung einen steuerlich anzuerkennenden Verlust darstellt. Des Weiteren sollte es für die Person, der der Verlust zuzurechnen ist, keinen steuerlichen Unterschied machen, ob sie die Aktie ohne Gewinn veräußert oder aufgrund des zu erwartenden Verlustes behält. Das Resultat ist für den Aktieninhaber dasselbe, weshalb der Verlust aus wertlosen Aktien genauso zu behandeln ist, wie der Verlust aus einer Darlehensforderung. Ein Verlustabzug ist damit nach Auffassung des FG möglich.

Anmerkung: Zurzeit ist ein Revisionsverfahren beim BFH unter dem Az. VIII R 5/19 anhängig. Betroffene Steuerpflichtige können sich in ähnlich gelagerten Fällen auf das Urteil beziehen und Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den BFH beantragen.

5. Umsatzsteuer bei einheitlicher Leistung - hier: Erstellung einer Gartenanlage

Der BFH hatte in einem Fall aus der Praxis darüber zu entscheiden, ob bei der Erschaffung einer Gartenanlage die notwendigen Lieferungen der Pflanzen als selbstständige Lieferungen mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu beurteilen sind oder ob hier eine einheitliche komplexe Leistung durch die Erschaffung der Gartenanlage selbst vorliegt, die dann insgesamt mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern ist. In seiner Entscheidung vom 14.02.2019 kam der BFH zu dem Entschluss, dass in einem solchen Fall eine einheitliche komplexe Gesamtleistung vorliegt, die mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist.

Die Lieferungen der Pflanzen für Gartenbauarbeiten mit dem Ziel eine Gartenanlage zu errichten, ist nicht als Nebenleistung zu bewerten, da es sich um ein wesentliches Element bei der Ausführung handelt. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Leistung in verschiedenen Verträgen geregelt und zeitlich unterschiedlich durchgeführt werden.

Bei der Erschaffung der Gartenanlage sind nach Auffassung des BFH die einzelnen Lieferungen und sonstigen Leistungen dermaßen miteinander verknüpft und voneinander abhängig, dass eine Aufteilung oder Trennung nicht realistisch ist. Dabei ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Der ermäßigte Steuersatz wäre zwar grundsätzlich bei der Lieferung von Pflanzen anzuwenden; im vorliegenden Fall schloss der BFH die Anwendung aus den dargestellten Gründen jedoch aus.

6. Elterngeldbemessung bei mehrfachem Steuerklassenwechsel

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel zwölf Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist. In dem vom Bundesozialgericht entschiedenen Fall war die Steuerklasse I maßgeblich, da diese in sechs Monaten vorlag, die Steuerklasse IV in zwei Monaten und die Steuerklasse III in vier Monaten.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB